Startseite > Lokales > Artland

Plus Kein versuchter Totschlag

Frau in Quakenbrück mit Messer verletzt: Vier Jahre und sechs Monate Haft

Von Nina Strakeljahn | 06.05.2024, 18:21 Uhr



Ein 56-jähriger Mann musste sich vor dem Landgericht Osnabrück unter anderem wegen einer Messerattacke verantworten. Jetzt wurde das Urteil gesprochen.

FOTO: JÖRN MARTENS

Insgesamt vier Jahre und sechs Monate muss ein 56jähriger Mann ins Gefängnis, weil er in Quakenbrück zwei Frauen geschlagen und getreten hat, eine attackierte er mit einem Messer. Eine Tötungsabsicht sah das Gericht allerdings nicht. Wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen muss ein 56-jähriger Mann für insgesamt vier Jahre und sechs Monate ins Gefängnis. Die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück um den Vorsitzenden Richter Ingo Frommeyer sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte zwei Frauen geschlagen und getreten hatte. Beide wurden dadurch erheblich verletzt. Eine der Frauen hatte er mit einem Messer attackiert, sodass sie sogar lebensgefährlich verletzt wurde.

Für das Gericht stand fest, dass es <u>am 23. September 2023</u> zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und seiner damaligen Lebensgefährtin gekommen war – vermutlich, weil die Lebensgefährtin mit ihrer Freundin, die ebenfalls in der Wohnung lebte, ausziehen wollte. <u>Alle drei Beteiligten waren erheblich alkoholisiert.</u>

LESEN SIE AUCH

Plus Frau schwebte in Lebensgefahr

Prozess wegen Messerattacke in Quakenbrück: Diese Strafe fordert der Staatsanwalt



-Plus Polizisten berichten vom Tatort

Frau mit Messer in Quakenbrück lebensgefährlich verletzt: Prozess gestartet



In Folge des Streits hatte der Angeklagte, das sah das Gericht als erwiesen an, seine Lebensgefährtin geschlagen und vermutlich auch getreten oder zumindest mit einem Schuh heftig geschlagen. Als die Freundin dazu kam, wurde auch sie geschlagen und schließlich mit dem Messer verletzt.

Die Staatsanwaltschaft hatte deshalb auf versuchten Totschlag plädiert. Die Anwältin des Angeklagten hielt dagegen, dass ihr Mandant beteuert habe, die Frau nicht absichtlich mit dem Messer getroffen zu haben und sah deshalb nur eine fahrlässige Körperverletzung.



Sie lesen gerne digital? Das geht auch mit Ihrer Zeitungsausgabe!

Lesen Sie Ihre lokale Zeitung als digitale Ausgabe in unserer App noz Premium. Die App ist optimiert für Smartphone und Tablet für eine schnelle und einfache Handhabung.

Testen Sie die App 30 Tage kostenlos. Keine Kündigung notwendig.

Jetzt starten

Tötungsabsicht ja oder nein?

Das Schwurgericht habe das diskutiert und immer wieder abgewogen, ob der Angeklagte in Tötungsabsicht gehandelt habe oder nicht, erklärte der Richter. Letztlich habe dem 56-Jährigen aus Sicht des Gerichts keine Tötungsabsicht nachgewiesen werden können, unter anderem nicht, weil er erheblich alkoholisiert gewesen sei und seine Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war. Außerdem habe es nur einen Stich gegeben und die Situation habe sich im Verfahren auch nicht ganz aufklären lassen.

Eine fahrlässige Körperverletzung – wie seine Anwältin erklärt hatte – sah das Gericht allerdings auch nicht, schließlich sei das Messer zehn Zentimeter tief eingedrungen, das passiere nicht einfach so, sagte der Richter.

Erhebliche Verletzungen der beiden Frauen

Die erheblichen Verletzungen sprachen außerdem für eine gefährliche Körperverletzung sowohl bei der ehemaligen Lebensgefährtin als auch deren Freundin. Die Lebensgefährtin hatte unter anderem zwei Rippen gebrochen, eine kaputte Zahnprothese und erkennbare Schuhabdrücke auf dem Hals. Ihre Freundin war durch das Messer an der Lunge verletzt worden.

Wegen der erheblichen Alkoholisierung hatte die Gutachterin im Prozess ausgesagt, dass der Angeklagte wohl eine verminderte Steuerungsfähigkeit hatte. Das berücksichtigte das Gericht ebenso wie die Tatsache, dass der 56-Jährige nicht vorbestraft war. Allerdings habe er sich bei der Tat "abreagiert" und das bei zwei körperlich unterlegenen Frauen.

Vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe

Für die gefährliche Körperverletzung seiner ehemaligen

Lebensgefährtin verurteilte ihn das Gericht zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe, für die gefährliche Körperverletzung der Freundin zu drei Jahren und sechs Monaten. Die Gesamtstrafe daraus beträgt vier Jahre und sechs Monate Haft.

Außerdem muss der Angeklagte der Freundin, die er mit dem Messer verletzt hat, ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro zahlen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es besteht für alle Seiten die Möglichkeit in Revision zu gehen.